

Telefon 052 632 73 67
Fax 052 632 70 46
sekretariat-bd@ktsh.ch

Stein am Rhein, Quartierplan
«Degerfeld» ;Genehmigung

Schaffhausen, 24. September 2014

Verfügung

I.

Das Gebiet «Degerfeld» soll geordnet und gleichzeitig attraktiv überbaut werden. Im Hinblick auf weitere Kriterien wie der haushälterischen Nutzung des Bodens, der geforderten inneren Verdichtung sowie einer sinnvollen Erschliessung des Gebietes, hat der Stadtrat Stein am Rhein am 5. Juni 2013 den Quartierplan «Degerfeld», umfassend die Bauvorschriften und den Situationsplan 1:1'000 mit Schemavorschriften beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 17. Juni bis 8. Juli 2013. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 17. Juni 2013 benachrichtigt. Gegen den Quartierplan sind sieben Einsprachen eingegangen. Der Stadtrat hat am 23. Juli 2013 alle Einsprachen abgewiesen. Den Einsprechern wurde per Einschreiben mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt, dass der Stadtrat am Quartierplan festhält. Innerhalb der Rekursfrist sind keine Rekurse eingegangen. Mit Protokollauszug vom 9. Juli 2014 ersucht der Stadtrat Stein am Rhein um Genehmigung des Quartierplanes «Degerfeld» durch das Baudepartement.

II.

1. Quartierpläne bedürfen gemäss Art. 18 Abs. 5 i.V.m. Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf recht- und

Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.

2. Die Prüfung hat ergeben dass der Quartierplan «Degerfeld» rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Stadtrat wurde der Quartierplan öffentlich aufgelegt. Die eingegangenen Einsprachen wurden am 23. Juli 2013 durch den Stadtrat abgewiesen. Die Rekursfrist wurde nicht benutzt. Im Genehmigungsverfahren wurden die nachstehenden Ergänzungen und Einwände vorgebracht.
3. Naturschutz
Der Wasserhaushalt des Naturschutzgebietes «Nägelisee» darf nicht verändert werden, weder durch Einleitung von Meteorwasser noch durch Absenkung des Grundwasserspiegels.
4. Archäologie
Das Bauvorhaben liegt grösstenteils in der archäologischen Schutzzone Nr. 60.029 (Luftbilder mit Siedlungsspuren). Sämtliche Erdarbeiten, auch im Rahmen der Quartierplanerschliessung, sind in Absprache und unter Aufsicht der Kantonsarchäologie, Herrenacker 3, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 74 83 oder 632 78 93, durchzuführen. Der Bauherrschaft wird empfohlen, den Bauvorgang so früh als möglich mit der Kantonsarchäologie abzusprechen.

Unter Beachtung der vorstehenden Erwägungen kann eine Genehmigung für den Quartierplan «Degerfeld» erteilt werden.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Der vom Stadtrat Stein am Rhein am 5. Juni 2013 beschlossene Quartierplan «Degerfeld», umfassend die Bauvorschriften und den Plan Situation von 1:1'000 und Schemaschnitt, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat, 8260 Stein am Rhein (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
- EKS AG, Rheinstrasse 37, 8201 Schaffhausen
- Baudepartement
- Rechtsdienst des Baudepartements
- Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
- Tiefbauamt (Gewässer)
- Tiefbauamt (Strassen)
- Stadtplanung (Lärm)
- Kantonsarchäologie
- Interkantonales Labor
- Bauinspektorat
- Grundbuchamt
- Energiefachstelle
- Amt für Geoinformation
- Amt für Grundstückschätzung

Der Departementsvorsteher

Dr. Reto Dubach, Regierungsrat

Quartierplan «Degerfeld» (6- fach)